Gemeinde Seukendorf

Satzung für die Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern – GO – Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2026, für die Einrichtung einer „Mittags- und Schulkindbetreuung“ - nachfolgend Mittagsbetreuung genannt - in den Räumen der Sporthalle Seukendorf, Langenzenner Straße, folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand des Betreuungsangebotes

(1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung und ist dafür verantwortlich.
(2) Die Betreuung ist für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Cadolzburg gedacht. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die in Seukendorf wohnen. Ausnahmen gibt es nur in dringenden Fällen.
(3) Für die Betreuung müssen Gebühren bezahlt werden, die in einer eigenen Gebührensatzung geregelt sind.

§ 2
Verwaltung der Einrichtung

(1) Die Gemeinde stellt das notwendige Personal für die Betreuung zur Verfügung.
(2) Verwaltung und Abrechnung übernimmt die Gemeindeverwaltung.
(3) Die Organisation erfolgt gemeinsam durch die Gemeindeverwaltung und die fachlich-pädagogische Leitung der Betreuung.

§ 3
Aufnahme des Betreuungsangebotes

(1) Die maximale Anzahl der Kinder wird von der Gemeinde festgelegt. Wenn weniger als 12 Kinder angemeldet sind, wird geprüft, ob die Betreuung weitergeführt wird. Sie kann auch eingestellt werden.
(2) Die Anmeldung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Alle wichtigen Daten müssen angegeben werden.
Die Aufnahme hängt von freien Plätzen ab (abhängig von Raum und Personal). Wenn es zu viele Anmeldungen gibt, wird nach einem Punktesystem entschieden:
a) Alleinerziehende haben Vorrang
b) Geschwisterkinder in der Betreuung werden bevorzugt
c) Kinder ohne andere Betreuungsmöglichkeiten (z. B. Großeltern) werden bevorzugt
d) Wenn beide Eltern berufstätig sind, gibt es ebenfalls Vorrang
e) Kinder, die während des Jahres zuziehen, nur bei freien Plätzen.

Gemeinderatsbeschluss	**13.04.2026**
Ausfertigung	15.04.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	30.04.2026
Schaukästen am	30.04.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	7./2026

Notfälle werden immer berücksichtigt.
Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Ganztagsbetreuung (ab September 2026) haben Vorrang vor allen anderen.

(3) Kinder ohne Platz kommen auf eine Warteliste und werden bei freien Plätzen nach dem Punktesystem aufgenommen.

§ 4
Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

(1) Die Betreuung ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
(2) An Feiertagen ist geschlossen.
(3) Schließzeiten werden vor Ort ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 5
Abmeldung, Ausscheiden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

(1) Eine Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu festen Terminen möglich (31.01., 30.04., 31.07., 30.10.).
(2) Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) mit zwei Wochen Frist zum Monatsende möglich.

§ 6
Ausschluss

Ein Kind kann ausgeschlossen werden, wenn:

a) es mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
b) es andere Kinder oder die Gruppe stark stört oder gefährdet
c) Eltern nicht zahlen
d) Eltern falsche Angaben machen oder Pflichten nicht erfüllen

Vor Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes anzuhören.

§ 7
Krankheit, Anzeige

(1) Kranke Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen.
(2) Krankheiten müssen sofort gemeldet werden, besonders ansteckende Krankheiten. Es kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
(3) Das gilt auch, wenn jemand im Haushalt krank ist.
(4) Die Dauer der Krankheit soll angegeben werden.

Es findet kein automatischer Informationsaustausch mit der Grundschule statt.

§ 8
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit

(1) Gespräche mit dem Personal finden nach Terminvereinbarung statt.
(2) Eine gute Betreuung ist nur möglich, wenn die Eltern aktiv mitarbeiten.

§ 9
Betreuung auf dem Wege

(1) Die Eltern sind für den Weg zur und von der Betreuung verantwortlich.
(2) Eltern müssen schriftlich festlegen, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Ohne diese Erlaubnis muss das Kind abgeholt werden.

§ 10
Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg, während der Betreuung und bei Veranstaltungen gesetzlich versichert.
(2) Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg müssen sofort gemeldet werden.

§ 11
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
(2) Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Für Schäden durch andere Personen (Dritte) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12
Ferienbetreuung

(1) In den Schulferien (Herbst, Fasching, Ostern, Pfingsten, Sommer) wird Betreuung angeboten, wenn genug Kinder teilnehmen.
(2) Die Betreuung findet ganztags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt und kann nur wochenweise gebucht werden.
(3) Anmeldung muss spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich erfolgen. Eine verspätete Anmeldung garantiert keinen Platz.
(4) Ferienbetreuung muss extra gebucht werden (keine automatische Anmeldung). Sie findet nur statt, wenn mindestens 4 Kinder teilnehmen. Bei weniger Kindern steigen die Kosten entsprechend. Eltern werden vorher über mögliche Mehrkosten informiert.
(5) Eine Stornierung ist bis 4 Wochen vorher möglich (Gebühr: 10 €). Bei späterer oder fehlender Stornierung müssen die vollen Kosten bezahlt werden.

§ 13
Geltungsbereich

Die §§ 6 bis 11 gelten für das gesamte Betreuungsangebot der Gemeinde Seukendorf.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf vom 03.02.2025 außer Kraft.

Seukendorf, den 15.04.2026

Gemeinde Seukendorf

Rocholl
1. Bürgermeister

Die ausführliche rechtskräftige Satzung für die Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf finden Sie auf unserer Homepage oder über diesen QR-Code:

Gerne können Sie diese auch zu den Parteiverkehrszeiten im Vorzimmer (Zi. 11) im Rathaus einsehen.